

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 4. September 1979

130. Stück

- 
- 377.** Verordnung: Änderung der Rezeptpflichtverordnung  
**378.** Verordnung: Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen  
**379.** Verordnung: Schulfreierklärung des Samstags für einige Klassen des Bundes-Taubstummenseinstitutes in Wien  
**380.** Verordnung: 4. Bundesrechenamtsverordnung
- 

**377.** Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 31. Juli 1979, mit der die Rezeptpflichtverordnung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Rezeptpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 413/1972, wird verordnet:

### Artikel I

Die Rezeptpflichtverordnung, BGBl. Nr. 475/1973, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 594/1974, BGBl. Nr. 502/1975, BGBl. Nr. 522/1976, BGBl. Nr. 485/1977 und BGBl. Nr. 477/1978 wird wie folgt geändert:

I. Die Liste der Anlage ist wie folgt zu ergänzen:

- $\alpha$ -(4-Allyloxy-3-chlorphenyl)-essigsäure  
und ihre Salze
- 1-Äthyl-1,4-dihydro-6,7-methylenedioxy-  
4-oxo-cinnolin-3-carbonsäure und ihre Salze
- 8-Äthyl-5,8-dihydro-5-oxo-2-pyrrolidino-  
pyrido[2,3-d]pyrimidin-6-carbonsäure  
und ihre Salze
- $\alpha$ -(N-Äthyl-N-propylamino)-2,6-dimethyl-  
butyranilid und seine Salze
- Benzoylperoxid
- 1-[ $\beta$ -(o-Benzylphenoxy)- $\alpha$ -methyl-äthyl]-  
piperidin und seine Salze
- 5-Bromnicotinsäure-[(4',7'-dimethyl-10a-methoxy-  
4,6,6a,7,8,9,10,10a-octahydro-indolo[4,3-f,g]chinolin-  
9-yl)-methyl]-ester und seine Salze
- 1-(Carbazol-4'-yloxy)-3-isopropylamino-  
propan-2-ol und seine Salze
- 8-Chlor-6-(o-chlorphenyl)-1-methyl-  
4H-1,2,4-triazolo[4,3-a]1,4-benzodiazepin
- 1-[4'-(p-Chlorphenyl)-3'-phenyl- $\Delta_2$ -butenyl]-  
pyrrolidin und seine Salze
- $\alpha$ -[4-(p-Chlorphenyl)-2-phenyl-thiazol-5-yl]-  
essigsäure und ihre Salze
- 2-Chlor-11-piperazino-dibenz[b,f]-  
1,4-oxazepin und seine Salze
- Dextran-poly-1,3-glycerin-äther

$\alpha$ -Dimethylamino-propiofenon  
und seine Salze

NR

*Eleutherococcus senticosus*

4-Hydroxy-2-methyl-3-[N-(2-pyridyl)-  
carbamoyl]-2H-1,2-benzothiazin-1,1-dioxid  
und seine Salze

4-( $\beta$ -{N-[ $\gamma'$ -(p-Hydroxyphenyl)- $\alpha'$ -methylpropyl]-  
amino}-äthyl-brenzcatechin und seine Salze

N-{1-[ $\beta$ -(3'-Indolyl)-äthyl]-piperid-  
4-yl}-benzamid und seine Salze

1-( $\beta$ -Isopentyloxy- $\beta$ -phenyl-äthyl)-  
pyrrolidin und seine Salze

4,4'-Isopropyliden-dithio)-bis-  
(2,6-di-tert.butylphenol)

$\alpha$ -(p-Isopropylthio-phenyl)- $\beta$ -octylamino-  
propanol und seine Salze

3-Methyl-4-oxo-5-piperidino-thiazolidin-  
2-yliden-essigsäureäthylester

N-[8-Trifluormethyl-chinolyl(4)]-  
anthranilsäure-( $\beta,\gamma$ -dihydroxypropylester)

3,4,5-Trimethoxybenzoesäure-  
( $\beta$ -dimethylamino- $\beta$ -phenylbutyl)-ester  
und seine Salze

2,4,6-Trimethoxy- $\gamma$ -pyrrolidino-  
butyrophenon und seine Salze

II. In der Liste der Anlage sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

1. Bei „N-Allyl-7,8-dihydro-14-hydroxy-normorphin-6-on und seine Salze“ ist „NR“ anzuführen.

2. „N-Benzyl-N',N''-dimethylguanidin und seine Salze“ ist zu streichen.

3. „(6-Chlor-3,5-diamino-pyrazin-2-carbonyl)-guanidin und seine Salze“ ist zu streichen.

4. Bei „2-(o-Chlorphenyl)-2-methylamino-cyclohexanon und seine Salze“ ist „NR“ anzuführen.

5. „Guanidin und seine Salze“ ist durch „Guanidin und seine Salze und Substitutionsprodukte“ zu ersetzen und als Ausnahme

„N-Cyano-N'-methyl-N''-{ $\beta$ -[(5-methyl-  
imidazol-4-yl)-methylthio]-äthyl}-  
guanidin und seine Salze

NR“

anzuführen.

6. „Imidazole, Imidazoline und ihre Salze“ ist durch „Imidazole, Imidazoline, Imidazolidine und ihre Salze“ zu ersetzen.

7. „ $\beta$ -[4-Methyl-1,2,3,6-tetrahydropyridyl(1)]-äthylguanidin und seine Salze“ ist zu streichen.

8. „ $\beta$ -[Octahydro-azocinyl(1)]-äthylguanidin und seine Salze“ ist zu streichen.

9. „N<sub>4</sub>,N'<sub>4</sub>-Terephthalyliden-bis-(4-amino-isoxazolidin-3-on)“ ist zu streichen.

10. „Wismut und seine Salze mit Bernsteinsäure, Campher-Carbonsäure, Tetrabrombrenzcatechin“ ist durch „Wismut und seine Salze“ zu ersetzen.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1979 in Kraft.

Leodolter

**378. Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 9. August 1979 über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen**

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 510/1974 und BGBl. Nr. 335/1979 wird verordnet:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hat auf Antrag an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677, Privilegien und Immunitäten genießen, einen Lichtbildausweis auszustellen, aus dem die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen sind.

(2) Der Lichtbildausweis ist befristet auf wenigstens drei Monate, höchstens zwei Jahre, auszustellen. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Lichtbildausweis zu vermerken. Auf Antrag ist die Gültigkeitsdauer zu verlängern.

(3) Der Lichtbildausweis ist einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für seine Ausstellung weggefallen sind.

(4) Die Lichtbildausweise haben dem Muster in der Anlage zu entsprechen.

§ 2. Lichtbildausweise werden in folgenden Kategorien ausgestellt:

1. in roter Farbe für Personen, denen in Österreich eine diplomatische Rechtsstellung zukommt,
2. in gelber Farbe für Konsuln,
3. in blauer Farbe für alle anderen Personen, die in Österreich nach den im § 1 genannten Vorschriften Privilegien und Immunitäten genießen, sofern sie nicht österreichische Staatsbürger oder Fremde mit ständigem Aufenthalt in Österreich sind; für private Hausangestellte jedoch unter der weiteren Voraussetzung, daß sie bei unter Z. 1 genannten Personen oder bei Berufskonsuln angestellt sind.

§ 3. (1) Auf die Ausstellung von Lichtbildausweisen für die im gemeinsamen Haushalt mit den im § 2 genannten Personen lebenden Familien-

angehörigen ist § 2 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt jedoch nicht

1. für Familienangehörige der in § 2 Z. 1 und 2 genannten Personen, soweit sie österreichische Staatsbürger oder Fremde mit ständigem Aufenthalt in Österreich sind,
2. für Familienangehörige von Honorarkonsuln,
3. für Familienangehörige von privaten Hausangestellten.

(2) Familienangehörige im Sinne des Abs. 1 sind

1. der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Hauptberechtigten,
2. die großjährigen unverheirateten Kinder sowie die Eltern und Schwiegereltern des Hauptberechtigten, soweit sie in Österreich keine Erwerbstätigkeit ausüben,
3. in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Geschwister des unverheirateten, verwitweten oder geschiedenen Hauptberechtigten, der einen eigenen Haushalt führt, soweit sie in Österreich keine Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 4. (1) Auf Antrag sind Kinder unter zehn Jahren, für die kein eigener Lichtbildausweis ausgestellt wurde, in den Lichtbildausweis jenes Elternteiles miteinzutragen, in dessen Reisepaß sie ebenfalls miteingetragen sind.


(2) Wird für ein in einen Lichtbildausweis miteingetragenes Kind ein eigener Lichtbildausweis ausgestellt, oder wird anlässlich einer ausweisbehördlichen Amtshandlung festgestellt, daß ein miteingetragenes Kind das zehnte Lebensjahr vollendet hat, so ist die Miteintragung von Amts wegen zu löschen.

(3) Miteingetragene Kinder dürfen sich nur in Begleitung des Elternteiles, in dessen Lichtbildausweis sie miteingetragen sind, durch diesen Ausweis legitimieren.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1979 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 2. Jänner 1971 über die Ausgabe von Lichtbildausweisen an Angehörige ausländischer Vertretungsbehörden und zwischenstaatlicher Organisationen sowie an Familienangehörige und Hausangestellte dieser Personen, BGBl. Nr. 18/1971, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 476/1978 tritt mit Ablauf des 30. September 1979 außer Kraft.

Pahr

	<p><b>REPUBLIK ÖSTERREICH</b>  <b>Bundesministerium für</b>  <b>Auswärtige Angelegenheiten</b></p>  <p><b>LEGITIMATIONSKARTE</b></p>
--	---

Umschlag — Seite 8

Umschlag — Seite 1

<p>Nr. ....</p> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 100px; margin: 20px auto; text-align: center;"> <p>Lichtbild</p> </div> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift des Inhabers</p>	<p>Name:</p> <p>Titel/Funktion:</p> <p>Staatsangehörigkeit:</p> <p>Geburtsdatum:</p> <p>Gültig bis:</p> <p>Wien, am</p> <p style="text-align: right;">Der Chef des Protokolls:</p> <p style="text-align: right;">i. A.</p>
--	--

Seite 2

Seite 3



**379. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 16. August 1979, mit der der Samstag für einige Klassen des Bundes-Taubstummenseminars in Wien schulfrei erklärt wird**

Auf Grund des § 2 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 142/1978 wird verordnet:

Für das Bundes-Taubstummenseminar in Wien wird der Samstag schulfrei erklärt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Klassen, hinsichtlich derer sich die Mehrheit der Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler gegen die Schulfreierklärung des Samstags ausgesprochen haben.

Sinowatz

**380. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. August 1979 betreffend die Durchführung des Bundesrechenamtsgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz (4. Bundesrechenamtsverordnung)**

Auf Grund der §§ 4, 5 und 8 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, wird

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes auch im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, verordnet:

§ 1. Das Bundesrechenamt übernimmt im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

- a) die im § 2 Abs. 1 Z. 1 und 7 des Bundesrechenamtsgesetzes genannten Aufgaben, ausgenommen die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Geldleistungen nach dem Vollzugs- und Wegegebührengesetz, BGBl. Nr. 413/1975;
- b) die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Unterstützungsbeiträge für Rechtspraktikanten und der in gleicher Höhe regelmäßig wiederkehrenden Entgelte für Werkleistungen, sowie die im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 7 des Bundesrechenamtsgesetzes hiefür zu besorgenden Aufgaben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1979 in Kraft.

Androsch